

§ 1 NÖ LFW OPST-VO Anwendungsbereich

NÖ LFW OPST-VO - Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der
Einwirkung durch optische Strahlung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten, bei denen die Dienstnehmer während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch optische Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können,

- in Arbeitsstätten im Sinne des § 77 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-27 und
- auf Feldern, Wäldern und sonstigen Flächen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner verbauten Flächen liegen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- NÖ Landarbeitsordnung 1973: NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-27
- VOPST: Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung-VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010

(3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 18.12.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at